

228 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Zollausschusses

über die Regierungsvorlage (116 der Beilagen): Protokoll über den Beitritt der Demokratischen Republik Kongo zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Der Rat des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) setzte am 28. April 1970 eine Arbeitsgruppe ein, um alle Bedingungen für einen Beitritt der Demokratischen Republik Kongo zum GATT gemäß Artikel XXXIII dieses Abkommens zu prüfen. Diese Arbeitsgruppe führte die erforderlichen Verhandlungen durch und arbeitete ein Beitrittsprotokoll aus, welches von den Vertragsparteien des GATT am 11. August 1971 genehmigt wurde.

Die Bestimmungen des GATT werden derzeit auf de-facto-Basis gegenüber der Demokratischen Republik Kongo angewendet, da das GATT für dieses Gebiet bereits in Geltung stand, bevor die Demokratische Republik Kongo die volle Autonomie ihrer auswärtigen Beziehungen erlangt hatte.

Die Annahme des Vollbeitrittes der Demokratischen Republik Kongo zum GATT ist im handelspolitischen Interesse Österreichs gelegen.

Das Protokoll über den Beitritt der Demokratischen Republik Kongo ist in Österreich gesetzändernd, weil durch seine Bestimmungen das

GATT-Abkommen, BGBl. Nr. 254/1951, auf einen weiteren Mitgliedstaat, die Demokratische Republik Kongo, anzuwenden ist. Es bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Genehmigung des Nationalrates.

Der Zollausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 1. März 1972 in Gegenwart des Bundesministers für Finanzen Dr. Androsch in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Protokolls zu empfehlen.

Der Zollausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Zollausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Protokoll über den Beitritt der Demokratischen Republik Kongo zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (116 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 1. März 1972

Egg
Berichterstatter

Ing. Karl Hofstetter
Obmann